



Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 10. Oktober 2011
GZ 300.256/014-5A4/11

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsengesetz, das Finalitätsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Kapitalmarktgesetz, das Ratingagenturenvollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 20. September 2011, GZ 404020/0007-III/5/2011, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Den Erläuterungen zufolge sei zu erwarten, dass durch den Vollzug zusätzlicher Aufsichtsvorschriften „*ein gewisser Verwaltungsmehraufwand bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) entstehen*“ werde. Dieser Mehraufwand werde „*aufgrund der Finanzierungsstruktur der FMA*“ jedoch zu keiner Erhöhung des betragsmäßig fixierten Kostenbeitrages des Bundes führen.

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat,



GZ 300.256/014-5A4/11

Seite 2 / 2

- ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird,
- wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden,
- aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird sowie
- welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs den angesprochenen Verwaltungsmehraufwand nicht beziffern. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der von der FMA infolge der neu hinzukommenden aufsichtsbehördlichen Aufgaben zu tragende Personal- und Sachaufwand durch den derzeit vorgesehenen Kostenbeitrag des Bundes gemäß § 19 Finanzmarktaufsichtsbahördengesetz - FMABG nicht abgedeckt ist. Gemäß § 19 Abs. 9 FMABG kann der Bund nämlich zusätzlich zum Beitrag gemäß Abs. 4 leg.cit. nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel einen weiteren Kostenbeitrag leisten, wenn dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der FMA zur Abdeckung notwendiger Aufsichtskosten erforderlich ist.

Da der zu erwartende Verwaltungsmehraufwand der FMA weder beziffert noch näher dargestellt bzw. erläutert wird und daher nicht beurteilt werden kann, ob seitens des Bundes ein weiterer Kostenbeitrag gemäß § 19 Abs. 9 FMABG zu leisten sein wird, entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: